



**Verwaltungsvorschrift der Landeshauptstadt Magdeburg zur  
Gewährung einmaliger Leistungen für Erstaussstattungen für die  
Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, für Bekleidung, für  
Schwangerschaft und Geburt**

**- Richtlinie für einmalige Bedarfe -**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Allgemeines .....	2
2.	Umfang der Leistungen für einmalige Bedarfe .....	2
	a. Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte .....	3
	b. <b>Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt</b> ....	4
3.	einmalige Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung, für Bekleidung, für Schwangerschaft und Geburt bei nicht laufender Bedürftigkeit .....	5
4.	Form der Leistung .....	6
5.	Befugnis zur Anpassung .....	7
6.	Inkrafttreten .....	7



## **1. Allgemeines**

Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht vom Regelbedarf (§ 28 SGB XII/§§ 20, 23 S. 1 Nr. 1 SGB II/ §§ 3, 3a AsylbLG) umfasst. Sie werden bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Bedarf sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz gesondert erbracht.

Für die Gewährung von Leistungen für die genannten einmaligen Bedarfe nach § 31 SGB XII/ § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II/ § 6 AsylbLG ist die Landeshauptstadt Magdeburg sachlich zuständig (§ 97 SGB XII/ § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II/ § 10a AsylbLG).

Für Leistungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten erfolgen in der Richtlinie keine Erläuterungen, da insoweit für den Bereich des SGB II eine sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg nicht besteht. Grundsätzlich gilt, dass diese Kosten bei Erforderlichkeit im Rahmen der Einzelfallhilfe in Höhe der tatsächlichen (angemessenen) Kosten zu übernehmen sind.

Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB XII, SGB II und AsylbLG eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

## **2. Umfang der Leistungen für einmalige Bedarfe**

Nach § 31 SGB XII/§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II können nur Leistungen für die dort abschließend aufgezählten Bedarfslagen erbracht werden. Sollte die Situation entstehen, dass ein (sonstiger) unabweisbar gebotener und vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfassender Bedarf tatsächlich nicht gedeckt werden kann, weil beispielsweise nicht angespart wurde oder mehrere größere Anschaffungen gleichzeitig erforderlich sind, so fällt dies unter § 37 Abs. 1 SGB XII bzw. § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 6 AsylbLG.

Der Gesetzgeber hat keine konkreten Festlegungen getroffen, in welchem Maß Leistungen nach § 31 SGB XII/ § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II/ § 6 AsylbLG gewährt werden. Es ist demnach Sache des Leistungsträgers die unbestimmten Rechtsbegriffe auszufüllen und das Maß der jeweiligen Leistungen festzulegen.

Pauschale Geldbeträge für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und für Bekleidung sind so zu bemessen, dass der Hilfebedürftige mit dem gewährten Betrag einfache und grundlegende Wohnbedürfnisse in vollem Umfang befriedigen bzw. sich in menschenwürdiger Weise kleiden kann. Die Höhe der Pauschalen muss auf der Grundlage von Bezugsquellen, Preislisten etc. nachvollziehbar sein (BSG, Urteil vom 13.4.2011, B 14 AS 53/10 R).



### a. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Erstausrüstungen für die Wohnung sind zu gewähren, wenn Leistungsempfänger erstmals Wohnraum beziehen und deshalb über eine Grundausstattung an Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten nicht verfügen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Leistungsempfänger

- erstmals notwendigerweise einen eigenen Hausstand gründen,
- nach der Haft erstmals Wohnraum beziehen und während der Haft der vor der Haft bewohnte Wohnraum aufgegeben wurde,
- erstmals in Deutschland aufgenommen werden und ohne Grundausstattung an Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten einreisen,
- nach einem (unverschuldeten) Wohnungsbrand Ersatz benötigen, wenn Versicherungsschutz nicht bestand,
- als Obdachlose erneut Wohnraum beziehen und eine Grundausstattung an Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten nicht mehr vorhanden ist.

Die Erstausrüstung muss angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn sie den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Ausstattungsniveaus liegt (BSG, Urteil vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R).

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es nach der Rechtsprechung auch den Fall einer Erstausrüstung bezogen auf einzelne Bedarfsgegenstände geben kann, die zuvor im Haushalt noch nicht vorhanden waren oder begründet nicht mehr vorhanden sind und deshalb angeschafft werden müssen. Diese Fälle sind von einem Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der aus der Regelleistung zu bestreiten ist, abzugrenzen. Der Hilfesuchende hat im Zweifel nachzuweisen bzw. zumindest glaubhaft zu machen, dass es sich nicht um Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf handelt.

Beispiele hierfür sind:

- die erstmalige Anschaffung eines Jugendbettes statt eines Kinderbettes (BSG, Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R);
- wenn nach einer Trennung/Scheidung der Hausrat hinsichtlich beim Partner verbliebener notwendiger Grundausstattung oder Haushaltsgeräte ergänzt werden muss (BSG, Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 64/07 R);
- wenn bei einem vom Leistungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung vorhandene Ausstattungsgegenstände allein hierdurch unbrauchbar geworden sind (BSG, Urteil vom 1.7.2009, B 4 AS 77/08 R); die erstmalige Anschaffung einer Küche/ eines Kühlschranks/ einer Kochgelegenheit, weil die vorherige Wohnung über eine vermietete Einbauküche verfügte

*Die Aufzählung ist nicht abschließend, es bedarf stets einer Einzelfallprüfung.*

Die Ausstattung mit dem begehrten Gegenstand muss eine erstmalige Ausstattung (vgl. BSG, Urteil vom 15.05.2022, B 8 SO 1/21 R) in diesem Sinne sein, der Gegenstand selbst muss dem Grunde nach angemessen sein und zu den Bedarfen (Erstausrüstungen für die Wohnung, Haushaltsgeräte) gehören. Dies ist z.B. bei Geräten zur Befriedigung von Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen (Fernseher, Radio, Computer, Telefon, ...) nicht der Fall (vgl. BSG, Urteil vom 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R).

Bei leistungsrechtlich nicht notwendigen Umzügen scheidet die Anerkennung eines hierdurch hervorgerufenen Bedarfes an Erstausrüstungen für die Wohnung aus.



Realisierbare Ansprüche gegen den Ehepartner/Lebenspartner gehen der Gewährung von Leistungen für die Erstaussstattung vor.

Welche Bedarfe - soweit nicht bereits vorhanden - als Erstaussstattung für Möbel, Hausrat und Haushaltsgeräte anzuerkennen sind und welche Leistungen hierfür zu gewähren sind ergibt sich aus den **Anlagen zu dieser Richtlinie**.

Der Bedarf an Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist - sofern es sich um nicht nur geringfügige Bedarfe handelt - in der Regel durch Hausbesuch zu prüfen.

#### **b. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt**

Komplette Erstaussstattungen für Bekleidung sind zu gewähren, wenn Leistungsempfänger aus nachvollziehbaren Gründen über keinerlei Grundaussstattung an Bekleidung verfügen. Dies ist im Grunde nur bei außergewöhnlichen Fallgestaltungen denkbar (z.B. Wohnungsbrand).

Ersatzbeschaffung von verschlissener Bekleidung oder Veränderungen in der Kleidungsgröße begründen keinen Bedarf an Erstaussstattungen. Ebenso wenig begründen Kur- und Krankenhausaufenthalte usw. einen solchen Bedarf.

Teilweise Erstaussstattungen können jedoch in Betracht kommen, wenn sich die Lebensumstände ganz erheblich ändern und deshalb in einem Umfang Bekleidungsstücke anzuschaffen sind, der einer Erstaussstattung nahekommt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn Leistungsempfänger

- nach der Haft nicht mehr über eine Grundaussstattung an Bekleidung verfügen,
- erstmals in Deutschland aufgenommen werden und ohne Grundaussstattung an Bekleidung einreisen.

Der Bedarf an Erstaussstattung für Bekleidung kann durch Hausbesuch geprüft werden.

Erstaussstattungen für Umstandskleidung und Geburt werden bei entsprechend fortgeschrittener Schwangerschaft bzw. rechtzeitig vor Geburt des Kindes gewährt.

Der Bedarf an Erstaussstattungen für Umstandskleidung und Geburt ist nur in begründeten Fällen durch Hausbesuch zu prüfen.

Welche Bedarfe - soweit nicht bereits vorhanden - als Erstaussstattung Bekleidung anzuerkennen sind und welche Leistungen hierfür zu gewähren sind, ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Richtlinie.



### **3. einmalige Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung, für Bekleidung, für Schwangerschaft und Geburt bei nicht laufender Bedürftigkeit**

Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt werden nach § 31 Abs. 2 S. 1 SGB XII/ § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus leistungsrechtlich einzusetzendem Einkommen und Vermögen, nicht voll decken können.

In diesem Falle kann nach § 31 Abs. 2 S. 2 SGB XII/ § 24 Abs. 3 S. 4 SGB II das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Das im Entscheidungsmonat über dem Bedarfssatz nach SGB XII bzw. SGB II liegende Einkommen (übersteigendes Einkommen) ist grundsätzlich in voller Höhe auf den einmaligen Bedarf anzurechnen. Über diesen Betrag hinaus, können bis zu sechs weitere übersteigende Einkommen auf den Bedarf angerechnet werden. Zum Monat der Hilfestellung treten mithin weitere sechs Monate hinzu, sodass das Einkommen von bis zu sieben Monaten berücksichtigt werden kann (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26. 8. 1992, FEVS 43, 177; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.06.1996, FEVS 47, 364; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. 4. 1999, FEVS 51, 141).

Hierzu ist eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens des Hilfesuchenden in der nächsten Zeit anzustellen. Der Leistungsträger hat danach nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und inwieweit er von der eingeräumten Möglichkeit zur Anrechnung weiterer Monateinkommen Gebrauch macht. Hierbei handelt es sich um eine nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X zu begründende Ermessensentscheidung (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O.). Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass für Erstausrüstungen für die Wohnung, für Bekleidung sowie für Schwangerschaft und Geburt angespart werden kann, da der Bedarf nicht plötzlich und unvorhersehbar auftritt. Größere Anschaffungen werden von fast allen Bevölkerungsschichten über längere Zeiträume durch Anspar- oder Abzahlvorgänge ermöglicht. Ein Wirtschaftsverhalten dieser Art ist auch einem Hilfesuchenden zuzumuten.

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Ausübung des Ermessens wird folgende Festlegung getroffen:

- bei Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind im Regelfall sechs weitere übersteigende Einkommen auf den Bedarf anzurechnen (insgesamt also sieben),
- bei Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sind im Regelfall drei weitere übersteigende Einkommen auf den Bedarf anzurechnen (insgesamt also vier).

Ein Regelfall liegt nicht vor, wenn ein Hilfesuchender bzw. die Bedarfsgemeinschaft mittellos ist und der Bedarf zudem absolut unaufschiebbar ist.

Zur Begründung ist im Bescheid auf die ermessensbindende Regelung dieser Richtlinie und die im Einzelfall nicht vorliegende Abweichung vom Regelfall zu verweisen. Bei von der Vorgabe abweichenden Entscheidungen sind die Gründe im Einzelfall darzustellen.



Der Bedarf für die Schwangerschaftsbekleidung kann ab dem vierten Schwangerschaftsmonat gewährt werden.

Der Bedarf für die Säuglingserstaussstattung ist ca. zwölf bis acht Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin zu gewähren.

Liegen zwischen den Geburten zweier Kinder ein Zeitraum von weniger als 3 Jahren, kann davon ausgegangen werden, dass Schwangerschafts- und Säuglingserstaussstattung noch in Teilen vorhanden sind und wiederverwendet werden können. Es ist zu prüfen, ob die beantragten Gegenstände noch von der früheren Geburt (Schwangerschaftsbekleidung) oder von den älteren Geschwistern (Säuglingserstaussstattung) vorhanden sind bzw. ob das zuvor geborene Kind altersbedingt nicht mehr zwingend auf die oben ausgeführten Gegenstände angewiesen ist. Hierzu sind die Antragsteller zu befragen und im Rahmen der Mitwirkung eine schriftliche Erklärung zu verlangen.

#### 4. Form der Leistung

Die Leistungen können nach der gesetzlichen Regelung als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden (§§ 10 Abs. 3, 17 Abs. 2, 31 Abs. 3 SGB XII/ § 24 Abs. 3 S. 5, 6 SGB II/ § 6 Abs. 1 AsylbLG).

Es können auch gut erhaltene gebrauchte Gegenstände als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden (vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 27. 7. 1990, FEVS 41, 71; BVerwG, Urteil vom 14. 3. 1991, FEVS 41, 397; OVG Hamburg, Urteil vom 5. 12. 1997, FEVS 48, 496; OVG Koblenz, Beschluss vom 20. 9. 2000, FEVS 52, 109).

Insbesondere hinsichtlich der Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie der Leistungen für Kinderbett und Kinderwagen bestehen keine Bedenken, den Bedarf auch durch gut erhaltene Gebrauchsgüter als Sachleistung zu decken. Bei der Beschaffung von Möbeln und Großgeräten ist die Gewährung von Sachleistungen statt Geldleistungen im Allgemeinen zulässig (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 22. 4. 1997, FEVS 48, 121; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. 6. 1998, FEVS 49, 168, VG Magdeburg, Beschluss vom 31.03.2000, 6 B 123/00 MD n.V.).

Da Gebrauchsgüter im Bereich der Erstaussstattung für die Wohnung, bei Haushaltsgeräten sowie Kinderbett und Kinderwagen zumutbar sind, erfolgt bei der Pauschalierung ein Abzug i.H.v. 8 %.

Es ist vom jeweiligen Leistungsbereich festzulegen, ob die Leistungen in Form einer Sach- oder Geldleistung erbracht werden. Die in den Anlagen zur Richtlinie festgelegten pauschalen Beträge sind verbindlich.



Fassung vom 01.08.2023

Seite 7

## 5. Befugnis zur Anpassung

Die Befugnis zur Anpassung der Richtlinie an gesetzliche Änderungen, die aktuelle Preisentwicklung und die aktuelle Rechtsprechung wird auf das Sozial- und Wohnungsamt übertragen.

## 6. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt in dieser Fassung inklusive ihrer Anlagen zum **01.10.2023** in Kraft.

Magdeburg, den **01.10.2023**

Die Oberbürgermeisterin  
Simone Borris

i.A.  
Schulz  
Amtsleiterin des Amtes 50

Anlage I –

*Hinweis:*

*Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.*